mentlich gemeine Cotbaten mablen in berfenigen Abihrilung, gu ber fie vone biefen gufalligen Umitand gehoren wurden.

S. 10.

Mahberechtigt im Magnetium ift ieber unbefcholtene, einstiftlandige Staatsnaphbeig, werder bas 25. Rebensjahr zurückgrist hat, an bierther Staatsfleuer nichtelftens Emast jablt, und als tefnindspunderverfagt bei ben Gemeinbondien feines Wohgeners zu betrachten 13. Die zu Einstigeung einer beschieden beschaftlich und als einstieden der Beschieden der

S. 11.

Mis unfelbfiftanbig find von ber Babl ausgefchloffen:

- n. Bausfohne,
- 1. Dieuftboren und Sandwertegefellen, bie feinen eigenen Sausftanb haben,
- c. hanblunge. und andere Geschaftegehilfen, welche feinen eigenen Sausftand haben, ober fich im Brobe ihres Sanblungs, und Geschäftsheren befinden,
- d. alle, melde nach ber Bemeinbeordnung fein Stimmrecht haben.

S. 12

Mis befcholten find von ber Babl ausgefchloffen:

- a. Perfonen, welche ben Bolbefig ber burgerlichen Rechte in Folge richteelichen Ertenntniffen verloren baben.
- b. Perfonen, welche eine richterlich juerfannte entefprende Strofe erlitten haben ober etne folden Berbrechens, welches einen entefprenden Chaval.ee an fich irdgi, vom tonnpennten Richter mittelft rechrectifigen Erfenntniffe für foulbig errachtet worden find,

6. 13.

- Das Bahlrecht rufe: a. bei Perfonen, bie unter Buftanbevormunbichaft fleben:
- b. bei Personen, über beren Bermogen Ronfurs gerichtlich eröffnet worben ift, auf die Dauer bes anhangigen Konturies:
- c. bei Perfonen, welche fortlaufenbe Armenunterflugungen aus öffentlichen ober Gemeinbemitteln begieben.

S. 14.

Des Rechtes ju mößem foll, webeschöber fent vernelten Genefen, fie eine Zeit von 4-12 Indem durch freigereichtiges Ertennnis verlusig erflier werben, wer bei ben Michigen Stimmen erkauft ober siene Geinme bol ber file einem wob benfeben Boord bei fimmen Wohl mehr obei dennal abgegeben ober zur Einwirtung auf die Mobil geschlich unsukliffen Minka angemehrte gut.